



**STAATS
OPER
UNTER
DEN
LINDEN**

SATZUNG

DER

FREUNDE UND FÖRDERER

DER STAATSOPER UNTER DEN LINDEN E.V.

Stand 19. Mai 2015

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Staatsoper Unter den Linden e. V.“. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein will die Staatsoper Unter den Linden Berlin ideell und finanziell bei ihren Bemühungen unterstützen, die Kunst des Musik- und Tanztheaters sowie von Konzerten sowohl national als auch international zu fördern und weiter zu entwickeln, um dadurch zur internationalen Verständigung beizutragen und dies im Musiktheater zu dokumentieren. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe,

- a) künstlerisch wichtige Vorhaben der Staatsoper
- b) die Förderung des internationalen und nationalen Nachwuchses auf allen Gebieten des Musik- und Tanztheaters und im Konzertwesen
- c) Gastspiele des Ensembles der Staatsoper Unter den Linden Berlin
- d) Gastspiele namhafter Opern-Ensembles im Haus der Staatsoper Unter den Linden Berlin
- e) Sonderpublikationen der Staatsoper Unter den Linden Berlin

treuhänderisch mitzufinanzieren.

Des Weiteren kann der Verein zur Sanierung des Gebäudes der Staatsoper Unter den Linden Berlin finanziell beitragen.

Er kann zur Erfüllung des Vereinszwecks eigene kulturelle Veranstaltungen (im Sinne des § 68 Nr.7 AO) durchführen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird ein Treuhandvertrag mit der Staatsoper Unter den Linden Berlin geschlossen, der sicherstellt, dass Spenden der Staatsoper Unter den Linden Berlin zugeführt werden. Zuwendungsbescheinigungen erteilt der Verein.

3.

Die ausschließliche künstlerische Entscheidungsfreiheit des Intendanten der Staatsoper Unter den Linden Berlin bleibt unberührt. Die wirtschaftlichen Entscheidungen treffen der Verein und die Leitung der Staatsoper Unter den Linden Berlin im gegenseitigen Einvernehmen.

4.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem 7. Lebensjahr und juristische Personen werden.

Der/Die Intendant/in der Staatsoper Unter den Linden Berlin ist kraft Amtes ordentliches Mitglied des Vereins.

2.

a) Natürliche Personen haben die Wahl zwischen folgenden Formen der Mitgliedschaft:

Apollo – Junge Freunde,
Freund,
Förderer,
Baumeister,
Pate,
Mäzen

Partnermitgliedschaften (Ehe- oder Lebenspartner) sind in jeder der oben genannten Mitgliedschaftsformen möglich.

b) Juristische Personen haben die Wahl zwischen folgenden Formen der Mitgliedschaft:

Pate,
Mäzen

3.

Natürliche Personen, die sich um den Verein oder um die Staatsoper Unter den Linden Berlin besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; ihnen stehen die Rechte eines Mitglieds und eines Kuratoriumsmitglieds zu.

4.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher (oder per Fax, E-Mail oder Online-Formular) übermittelter Aufnahmeantrag, der an den Verein zu richten ist. Bei nur beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag schriftlich zu stellen und zudem von dem gesetzlichen Vertreter des Antragstellers zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit

gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

5.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen oder durch Auflösung der juristischen Person sowie durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden,

- wenn sein Verhalten geeignet ist, das Ansehen oder die Zwecke des Vereins nachhaltig zu schädigen

oder

- wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied Gehör gewährt werden.

Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet und unterschrieben mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses kann das Mitglied beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

4.

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt zum Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag des laufenden Jahres im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach Mahnung nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an in voller Höhe entrichtet. Die Mahnung kann schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse erfolgen. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1.

Von allen Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Neben ihren Mitgliedsbeiträgen sind die Mitglieder des Vereins zu zusätzlichen Spenden aufgerufen.

2.

Höhe und Fälligkeit der nach Art der jeweiligen Mitgliedschaft (§ 3 Ziff.2) unterschiedlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

4.

Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss von sämtlichen Leistungen befreit werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Daneben kann der Vorstand ein Kuratorium einrichten.

§ 7

Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied und jede juristische Person eine Stimme. Verhinderte Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Vereinsmitglied kann in einer Mitgliederversammlung mehr als fünf Stimmrechte ausüben.

2.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit
- d) Wahl und Abwahl des Vorstands
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- g) Wahl der Rechnungsprüfer

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einberufen. Als schriftliche Einladung in diesem Sinne gilt sowohl eine postalische als auch eine über elektronische Medien, insbesondere über E-Mail, erfolgende Zustellung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über die der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstands und auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl seines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

2.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

4.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 aller Mitglieder beschlossen werden; die nicht erschienenen Mitglieder können ihre schriftliche Zustimmung innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären.

6.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Von diesen ist dann derjenige gewählt, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigt, durch Ergänzung oder Abänderung der Satzung vom Registergericht beanstandete Satzungsformulierungen entsprechend zu ändern, damit von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen im Vereinsregister eingetragen werden können.

§ 11

Der Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister und kann insgesamt aus bis zu fünf Mitgliedern bestehen. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter auf sich vereinigen. Kraft Amtes gehört dem Vorstand mit beratender Stimme und eigenem Antragsrecht der/die Intendant/in der Staatsoper Unter den Linden Berlin an.

2.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

3.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.

Der Vorstand kann eine Ehrenordnung erlassen.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstands

- a. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere beschließt er im Benehmen mit dem/der Intendanten/in über die zweckmäßige Verwendung der Mittel zugunsten der Staatsoper Unter den Linden Berlin.
- b. Weitere Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 3. ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung des Haushaltsplans
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 6. die etwaige Befreiung von Ehrenmitgliedern von Leistungen und Pflichten jeder Art
 7. Einrichtung eines Kuratoriums sowie Berufung/Abberufung von dessen Mitgliedern
- c. Darüber hinaus hat der Vorstand insbesondere die Aufgabe, weitere Mitglieder sowie namhafte und großzügige Unterstützer für die Staatsoper Unter den Linden Berlin zu gewinnen.

§ 13

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, in der der neue Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger wählen. Sofern die Mitgliederversammlung weniger als fünf Vorstandsmitglieder gewählt hat, kann der Vorstand im Wege der Kooptation die Zahl der Vorstandsmitglieder auf fünf ergänzen. Die Amtszeit der solchermaßen kooptierten

Vorstandsmitglieder endet mit Beendigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 14

Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird.

Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich und mündlich erfolgen.

2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4.

Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 15

Kuratorium

1.

Der Vorstand kann ein Kuratorium einrichten, wenn er dies zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins für zweckdienlich hält.

2.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen, der auch die Voraussetzungen für die Berufung festlegt. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden des Kuratoriums sowie dessen Stellvertreter sowie die Amtszeit eines jeden Kuratoriumsmitglieds; die Amtszeit soll jedoch drei Jahre nicht überschreiten. Eine erneute Berufung ist zulässig.

3.

Dem Kuratorium obliegt die Beratung des Vorstands sowie die Förderung des Vereins durch ein besonders hohes ideelles Engagement im Sinne des Vereinszwecks. Es hat keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse.

4.

Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

5.

Der Vorstand soll das Kuratorium über wesentliche Belange des Vereins in Kenntnis setzen.

6.

§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 der Satzung gelten für das Kuratorium analog. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

§ 16

Rechnungsprüfer

Die jährliche Rechnungslegung des Vereins wird durch einen Rechnungsprüfer geprüft. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Dem Rechnungsprüfer sind für die Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17

Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 aller Mitglieder beschlossen werden. Die nicht erschienenen Mitglieder können ihre schriftliche Zustimmung innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären.

2.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Staatsoper Unter den Linden Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.